

Amtsgericht Mayen

Vollstreckungsgericht

Az.: 2 K 28/23

Mayen, 28.10.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 21.01.2026	14:00 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bell [Eifel]

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Bell [Eifel]	Flur 6 Nr. 647/2	Gebäude- und Freifläche Hummesgasse 2	84	2343 BV 1

Verkehrswert:

80.000,00 €

Es handelt sich **laut Gutachten** um **ein 84 m2 großes Grundstück, bebaut mit einem Wohnhaus in massiver Bauweise im Ortskern von 56745 Bell** (Hummesgasse 2).

Das Ursprungsbaujahr der Bebauung wird auf ca. 1900 frei geschätzt. Das Objekt ist wohl eigen genutzt.

Zur weiteren **detaillierten Objektbeschreibung** (insbes. Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, öffentliche Lasten, Konstruktionsart, Modernisierung, besondere Bauteile, Baumängel/ Bauschäden, besondere wertbeeinflussende Umstände, Nutzfläche und Raumaufteilung, Zubehör, Gewerbe, Altlasten, Nebengebäude und Außenanlagen, Lärmimmissionen) wird auf den **Gesamtinhalt**

des Gutachtens verwiesen.

Das Objekt ist gemäß Aktenstand **derzeit bewohnt**.

Der Eigentümer legte keine unterstützenden Unterlagen vor.

Es konnte **nur eine Außenbesichtigung** erfolgen. Eine Innenbesichtigung konnte nachhaltig nicht erreicht werden!

Aufgrund hoher geschätzter Abzugsbeträge ist der ermittelte Verkehrswert mit einer **erhöhten Unsicherheit** behaftet.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de (seit 01.01.2023).

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Breul
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Maier), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig